- 62. Saften Rörperschaften des preußischen öffentlichen Rechts bei öffentlichrechtlichen Berträgen für das sogenannte Bertrauensinteresse?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1925 i. S. Kommunalverband Landfreis M. (Kl.) w. M. (Bekl.). III 61/24.
 - I. Landgericht Raffel.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte war bei dem Kommunalverband Kreis W. als Kreisausschußsekretär angestellt. Auf sein Ansuchen wurde er verabschiedet und ihm dabei vom Kreisausschuß ein Ruhegehaltszuschuß zugesagt. An diese Zusage hält sich der Kommunalverband nicht mehr gebunden. Er hat Klage auf Kückahlung erhoben und Anstrag auch auf Feststellung gestellt, daß er nicht verpflichtet sei, dem Beklagten Zuschußzahlungen zu seinem ihm aus der Pensionskasse zustehenden Ruhegehalt zu leisten. Diesem Feststellungsantrag ist im ersten Rechtszug stattgegeben, vom Berusungsgericht ist jedoch die Klage überhaupt abgewiesen worden. Der Kommunalverband hat Revision eingelegt, die zur Aushebung der angesochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an das Berusungsgericht gesührt hat.

Grunbe:

Das angesochtene Urteil geht davon aus, daß der den Zuschuß bewilligende Beschluß des Kreisausschusses der Rechtswirtsamkeit entbehre; diese Annahme beruht lediglich auf Auslegung der Kreispordnung für die Provinz Hespellus, eines durch § 6 EG. zur BPD., BD. vom 28. September 1879 (RGBL S. 299) und § 549 Abs. 1 BPD. der Erörterung in diesem Rechtszug entzogenen Gesetzes. Tropdem hält das Berufungsgericht den Kläger dem Beklagten gegensüber für gebunden, denn das Verhalten des Kreisausschusses gegensüber dem Beklagten sein schuldhaftes; der Kläger habe daher den Beklagten so zu stellen, als ob der Beschluß des Kreisausschusses

rechtswirksam sei und ihn, den Kläger, binde. Das Berufungszgericht läßt also den Kläger für das sogenannte Vertrauensinteresse (MGZ. Bd. 81 S. 398, 399, Bd. 94 S. 196) haften. Mit Recht wird das von der Revision beanstandet.

Grundfählich kann eine Körperschaft wie ber Rlager nur burch ordnungsmäßiges Handeln ihrer gesetlich berufenen Organe in rechtsverbindlicher Weise vertraglich verpflichtet werben. Saben ihre Organe bei Vertragsabschlüssen ordnungswidrig gehandelt, so ift zu untericheiben, ob bas in Ausübung privatrechtlicher Vertretungsmacht erfolgte ober in Ausübung öffentlicher Gewalt geschab. Im ersten Ralle haftet die Körperschaft gemäß §§ 31, 89 BBB., in letterem entfällt zwar grunbfählich eine Saftung, jedoch greift gegebenenfalls Art. 77 EG. 3. BGB. Plat (RGZ. Bd. 55 S. 172). Hier, wo es fich um die Benfionierung eines Beamten handelt, steht ein Brivatrechtsverhältnis überhaupt nicht in Frage, wenn es sich auch um vermögensrechtliche und auf dem Rechtsweg zu entscheidende Unfprüche handelt (RGB. Bb. 107 G. 189, 190). Demnach fonnte hier nur Art. 77 EG. z. BGB. Anwendung finden (RGR. Bd. 86 S. 122), der auf das einschlägige Landesrecht verweift. Dieses ist für Breuken vorab im Geset vom 1. August 1909 (GS. S. 691) niedergelegt, das jedoch lediglich die in Art. 131 ber Reichsverfassung gewährleistete Deliktshaftung (§ 839 BBB.) regelt (RBB. Bb. 106 S. 219), die in biesem Ausammenhang nicht in Frage steht und beshalb hier nicht zu erörtern ift, wo es sich einzig um die Rechtsgültigkeit eines Bertragsverhältnisses öffentlichen Rechtes handelt. Auf ein foldes finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes weder unmittelbare noch entsprechende ober sinngemäße Unwendung. Nur biejenigen Rechtsgebanken, die fich sowohl im burgerlichen wie im öffentlichen Recht finden und in ersterem eine auch auf bas letztere anwendbare Fassung gefunden haben, leiden im öffentlichen Recht bann aber nur als ein zu biesem gehöriger Rechtsfat - Anwendung (RG3. Bb. 107 S. 190). Run hat aber ber Gebanke, daß ein vom unberechtigten Bertreter abgeschlossener, ber Rechtsgültigkeit ermangelnder Vertrag öffentlichen Rechtes die betreffende Körperichaft zwar an sich nicht binbe, ihr aber im Hinblid auf bas — im burgerlichen Recht anzuerkennende — Vertrauensinteresse bennoch eine entsprechende Berpflichtung auferlegen konne, im preußischen Recht keinen

Niederschlag gesunden und ist abzulehnen. Die angesochtene Entscheidung ist demnach rechtlich nicht zu halten. Wenn nun aber auch die Unwirksamkeit des fraglichen Beschlusses sestrauensinteresse abzulehnen ist, so bleibt noch zu prüsen, ob der Zahlungsanspruch des Klägers gerechtsertigt und wenn dies der Fall, ob neben ihm überhaupt noch Raum für eine besondere Feststellung ist. Hinschlich des Zahlungsanspruchs wird auch zu prüsen sein, ob er selbst dann noch durchsgreisen kann, wenn das vom Berufungsgericht bereits als schuldhaft angesehene Verhalten des Kreisausschusses als eine Amtspslichtverlezung seiner Mitglieder (NGZ. Bd. 89 S. 15) ausgefaßt werden sollte, was, wie oben angeführt, hier nicht zu erörtern war.